

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten

vom 13.09.2005

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 2 zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 3 Grabstättengestaltung
- § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 5 Grabmale - Allgemeines
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale - Abmessungen
- § 10 Grabmale - Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten - als Friedhofsträgerin – erlässt gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.12.2004 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten (Gladbecker Straße) die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Alle Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

§ 3

Grabstättengestaltung

- (1) Auf dem gesamten Friedhofsgelände sind die Grabstätten grundsätzlich mit bodengleichen Grabbeeten anzulegen.
- (2) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (3) Bei der Anlage des Grabbeetes kann die gesamte Grabstätte bis zu 2/3 einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) begrünt werden. Die Einsaat von Rasen ist bis auf die Flächen der Reihengemeinschaftsgrabstätten unzulässig. Bei Verwendung bodendeckender Pflanzen können mehrere Pflanzenarten verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.
- (4) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -

Chaenomeles	japonica i.S	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuedorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -

Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafel­eibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysan- dra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	Reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	Trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	Squalida	- Fiederpolster -
Dryas	Suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	Glauca	- Blauschwingel -
Festuca	Ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthe- mum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	Nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	Scolopendrium	- Hirschzungenfarn -
Prunella	Grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -

Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	Chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. Collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	Ternata	- Golderdbeere -
Vinca	Minor	- Immergrün -

(5) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten erfolgt mittels drei Betonsteinen der Größe 25 x 50 cm auf Kosten der Friedhofsträgerin.

Bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen der Größe 1,20 m x 1,20 m ist eine umlaufende Einfriedung aus Kantensteinen vorzunehmen. Die Durchführung der Einfriedung obliegt den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten.

(6) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(7) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(8) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 4

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Platten, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.. Letzteres gilt nicht für die Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit an die Friedhofsträgerin zurückgegeben wurde bzw. die Gräber, die von der Friedhofsträgerin für eine Neubestattung vorgehalten werden.

Ein Abdecken der Grabstätte mit einer Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die vorgesehene Grabplatte mehr als 2/3 der Fläche der Grabstätte abdeckt. Bei Reihurnengrabstätten kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn die vorgesehene Grabplatte die Grabstätte vollständig abdeckt. Die Genehmigung zur Abdeckung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter der Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art, Aussehen, Größe und Bearbeitung des Werkstoffes einzuholen. Das Auflegen der Abdeckplatte muss nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-; Steinhandwerks erfolgen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Grabplatte nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung aufgelegt worden ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung oder den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung widersprechen.

§ 5

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 6

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Holz (ausgenommen provisorische Grabzeichen), Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Spiegelwirkung darf nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 7

Grabmale aus Holz

Holz darf nur für provisorische Grabzeichen entsprechend der Friedhofssatzung verwendet werden

§ 8

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9
Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben:

Wahlgrabstätten (Querformat)	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätte	45 – 80 cm	80 – 130 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	45 – 80 cm	80 – 130 cm	16 cm
Wahlgrabstätten (Hochformat)			
Einzelgrabstätte	80 – 130 cm	45 – 80 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	80 – 130 cm	45 – 80 cm	16 cm
Reihengrabstätten (Querformat)			
Für Totgeburten und Fehlgeburten	30 – 50 cm	50 – 70 cm	14 cm
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40 – 60 cm	50 – 100 cm	14 cm
Urnengrabstätten	30 – 40 cm	60 – 80 cm	14 cm
Reihengrabstätten (Hochformat)			
Für Totgeburten und Fehlgeburten	50 – 70 cm	30 – 50 cm	14 cm
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50 – 100 cm	40 – 60 cm	14 cm
Urnengrabstätten	60 – 80 cm	30 – 40 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale (Grabkissen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen:

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40 – 60 cm	40 – 60 cm	14 cm
Reihengrabstätten			
Für Totgeburten und Fehlgeburten	30 – 40 cm	30 – 40 cm	12 cm
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40 – 50 cm	40 – 50 cm	14 cm
Urnengrabstätten	40 – 50 cm	40 – 50 cm	14 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10
Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Spiegelwirkung ist zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.

(8) Anredeformulierungen wie "Ruhe sanft" oder "Auf Wiedersehen" dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

(10) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 14.12.2004 im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Stadt Dorsten.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten aus.


§ 12
Inkrafttreten

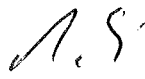
(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.


Dorsten, den 13.09.2005



Das Presbyterium als Friedhofsträger


Vorsitzender


Presbyter


Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 13. September 2005
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. November 2005



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jacob

Az.: 38860/Dorsten/Grabmal- und Bepflanzungssatzung

ANGELI

Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

Name der kirchlichen Körperschaft

Ev. Kirchengemeinde Dorsten

Tag der Sitzung

12.05.2009

Name des Gremiums (z. B. Presbyterium)

Presbyterium

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Verfassungsmäßige Mitglieder

Bestand: 2 Pfarrer, 9 Presb.

Anwesend: 2 Pfarrer, 6 Presb.

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO)

Zu TOP 5. Gebäude

5.3 Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Das Presbyterium beschließt die Änderung der Grabmal und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 05.09.2005

§ 3 Abs. 5, 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

Bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen der Größe 1,00 m x 1,00 m wird eine umlaufende Einfriedung aus vorgegebenem Granit auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten erstellt.

Beschluss-Nr. 2891 - einstimmig

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Dorsten, den 19.05.2009



B. Besenick

Vorsitzende/r *AB*



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. Mai 2009



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.03-3106